

Eigenbetrieb Wohnungsbau Tettngang

Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung-Doppik i. d. F. vom 01.10.2020 (GBl. S. 827) i. V. mit §§ 86, 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der **Gemeinderat am 11. Dezember 2024** den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs Wohnungsbau Tettngang wie folgt festgestellt:

- Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Wohnungsbau Tettngang“ für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

Im **Erfolgsplan** mit

1.1 ordentlichen Erträgen	636.893 €
1.2 ordentlichen Aufwendungen	<u>636.893 €</u>
1.3 ordentlichem Ergebnis	<u>0 €</u>
1.4 außerordentlichen Erträgen	-
1.5 außerordentlichen Aufwendungen	<u>-</u>
1.6 veranschlagtem Sonderergebnis	<u>-</u>
1.7 veranschlagtem Gesamtergebnis	0 €

- im **Liquiditätsplan** mit

2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	619.121 €
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>380.189 €</u>
2.3 Zahlungsmittelüberschuss	238.932 €
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>0 €</u>
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit (Ziff. 2.4/2.5)	<u>0 €</u>
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss (Ziff. 2.3/2.6)	<u>238.932 €</u>
2.8 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0 €
2.9 Einzahlungen aus der Veränderung des Eigenkapitals	100.000 €
2.10 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	<u>260.946 €</u>
2.11 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Ziff. 2.8/2.9)	-160.946 €

2.12	Änderung Finanzierungsmittelbestand (Ziff. 2.7/2.10)	77.986 €
1.2	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von	- €
1.3	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	- €
1.4	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	500.000 €

Das Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen hat mit Erlass vom 10. Februar 2025 nach §§ 86 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 89 Abs. 3 GemO i.V. mit § 12 I EigBG die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 gem. § 81 Abs. 3 GemO sieben Tage lang, und zwar in der Zeit von **Montag, 17.02.2025 bis Dienstag, 25.02.2025** je einschließlich zur Einsichtnahme beim Amt für Finanzen, Liegenschaften und Kasse (Stadtkämmerei), Schloßstraße 2, Zimmer 07, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausliegt. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

14.02.2025

DocuSigned by:

 F617986F51D84D7...



Tettnang, den 13.02.2025

Regine Rist, Bürgermeisterin